Kann der Vertrag in zwei einseitige Rechtsgeschäfte aufgelöst werden?

Auszug
aus der
Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der
Juristischen Doktorwürde
an der
Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Berlin.

Von
Hans Dölle
Referendar aus Berlin

BIBLIOTHEEK RIJKS UNIV. LEIDEN
3. AUG. 1921

Berlin
Emil Ebering
1921

552

Gedruckt mit Genehmigung der Juristischen Fakultät der Universität Berlin.

Referent: Prof. Dr. K i p p

In der vorliegenden Arbeit ist es uns um die Feststellung zu tun, ob der Vertrag des Bürgerlichen Gesetzbuches eine eigene Bedeutung als selbständiger Rechtsbegriff beanspruchen kann oder ob er in Wahrheit einen bloßen „terminus" für den in bestimmter Weise geschehenen Zusammenschluß zweier einseitiger Rechtsgeschäfte darstellt.

Wir legen zu Grunde den heute allgemein anerkannten Begriff des Rechtsgeschäfts, als welches wir *„denjenigen Tatbestand bezeichnen, der eine oder mehrere Willensäußerungen enthält und von der Rechtsordnung als Grund für den Eintritt der als gewollt geäußerten Rechtswirkung anerkannt ist"* und gelangen zu dem Ergebnis, daß das eine Element des Vertrages: die Offerte sich in der Tat diesem Begriff subsumieren läßt, während die Akzeptation als bloße Willensäußerung anzusprechen ist. Dennoch ist die Offerte kein *„einseitiges Rechtsgeschäft"* im Sinne des BGB.

Nach dem von der herrschenden Lehre aufgestellten Begriffe des einseitigen Rechtsgeschäfts müßten wir ihm zwar an sich auch die Offerte einordnen, da auch zu ihrem typischen Tatbestande nur die mit selbständiger gewollter Rechtswirkung ausgestattete Willenserklärung e i n e r Partei gehört. Indessen läßt sich die Offerte, wie wir an sämtlichen einschlagenden Bestimmungen des BGB. nachprüfen, unter die im Gesetzbuch so genannten „einseitigen Rechtsgeschäfte" nicht subsumieren. Es ergibt sich für uns daraus die Notwendigkeit, den bisher geltenden Begriff des einseitigen Rechtsgeschäfts zu revidieren und auf folgende Formel zu bringen:

> *„Einseitiges Rechtsgeschäft ist diejenige einseitige Willenserklärung, welche, ohne selbst Bestandteil eines umfassenderen rechtsgeschäftlichen Tatbestandes zu sein, durch ihre als gewollt geäußerte und allein auf sie zurückführbare Rechtswirkung definitive Rechtslagen herstellt."*

Dagegen lassen sich alle — in ihrem Sinne überhaupt auf Offerten anwendbaren — Vorschriften des Gesetzes, die bloß von „*Rechtsgeschäften*“ sprechen, ohne Zwang auf die Vertragsofferte anwenden. Die Offerte ist also weder mehrseitiges noch einseitiges Rechtsgeschäft im Sinne des BGB., ohne deshalb bloße Willenserklärung zu sein.

Die von der gemeinrechtlichen Theorie zuweilen aus der Rechtsgeschäftsnatur eines der Vertrags e l e m e n t e gezogene Folgerung, daß damit der V e r t r a g s e l b s t als Rechtsgeschäft nicht vereinbar sei, vermögen wir nicht zu ziehen. Wir legen dar, daß es nicht mit dem Wesen eines Rechtsgeschäftes in Widerspruch steht, daß einer seiner Bestandteile ein eigenes Rechtsgeschäft darstellt und diese Vorstellung auch den Gesetzen der Logik nicht zuwiderläuft.

So stellen wir als Ergebnis fest, daß die als Thema aufgeworfene Frage mit einem Nein! beantwortet werden muß.